



Gehölze dürfen ausschließlich in ihren jeweiligen Vorkommensgebieten verwendet werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt seit 2009, dass in der freien Landschaft gebietseigene Gehölze gepflanzt werden sollen. Ab dem 02.03.2020 besteht eine Genehmigungspflicht für die Pflanzung gebietsfremder Arten (§ 40 BNatSchG). Spätestens dann dürfen in Bayern bei Bauvorhaben, der Neuanlage von Biotopen oder bei der Flurneuordnung nur noch Pflanzen verwendet werden, die aus Saatgut hervorgegangen sind, das in einem der sieben bayerischen Vorkommensgebiete gewonnen wurde.



- 3: Südostdeutsches Hügel- und Bergland
- 4.1: Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region
- 4.2: Oberrheingraben
- 5.1: Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken
- 5.2: Schwäbische und Fränkische Alb
- 6.1: Alpenvorland
- 6.2: Alpen

Fachdaten:
Bundesamt für Naturschutz,
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Stand: 2014
Geobasisdaten:
Relief basierend auf
TOPO30: USGS

Zugangsberechtigung zum Register Gebietseigener Gehölze (GEG) Bayern

Für das passwortgeschützte Datenbank-Modul GEG-Bayern können neben Baumschulen und Saatguterzeugern auch bestimmte öffentliche Auftraggeber wie die Oberste Baubehörde, Straßenbau- und Naturschutzbehörden vom LfU einen Zugang erhalten. So können diese nachvollziehen, aus welchen Erntebeständen die angebotenen oder gelieferten Pflanzen erzeugt wurden.

Kontakt

Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich im Online-Register GEG registrieren lassen möchten, wenden Sie per E-Mail an das LfU: geg@lfu.bayern.de

Außerdem im Internet

www.lfu.bayern.de > Themen > Natur > Gebietseigene Gehölze in Bayern

hier sind weitere Angebote, wie das BfN und der Zugang zur Internet-Datenbank verlinkt

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung: LfU, Referat 51

Titelmotiv: Die Alpen-Rose (*Rosa pendulina*) ist typisch für die Alpen, das Alpenvorland die ostbayerischen Gebirge.

Bildnachweis: LfU: Karten; Dr. A. Zehm, Weilheim: Rose, Weißdorn, Hecken; Ernte: Grüne Liga Osterzgebirge e.V.

Druck: Pauli Offsetdruck e. K.
Am Saaleschlößchen 6, 95145 Oberkotzau
Gedruckt auf 100 % Altpapier

Stand: Juni 2018

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Erhalt und Schutz gebietseigener Gehölze

Erfassung von Flächen mit wertvollen genetischen Ressourcen

Was bedeutet gebietseigen?



Eingriffeliger
Weißdorn

Gebietseigen werden Gehölze dann genannt, wenn sie sich in einem bestimmten Naturraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben.

Über diesen langen Zeitraum konnten sie sich optimal auf die regionalen Bedingungen des Klimas und der Umwelt einstellen. Sie können sich besser an wandelnde Umweltbedingungen anpassen als Pflanzen derselben Art anderer Gebiete.

Das bedeutet, dass sich die gleiche Gehölzart in verschiedenen Naturräumen spezialisiert hat und genetisch unterscheiden kann.

Um diese genetische Vielfalt und die regional typischen Ausprägungen zu erhalten, sollen künftig in der freien Landschaft gebietseigene Gehölze verwendet werden.

Saatgut für die Nachzucht muss aus registrierten Beständen stammen



Gehölze prägen in vielen Regionen den landschaftlichen Reiz und erhalten die biologische Vielfalt.

Die Vielfalt und ihre regionalen Ausprägungen gezielt erhalten

Kartierung von Gehölzbeständen

Das LfU hat Kartierungen beauftragt, um in den verschiedenen Regionen Bayerns, den sogenannten Vorkommensgebieten, die Gehölzbestände zu erfassen, die für eine Ernte von gebietseigenem Saatgut geeignet sind. Hierfür müssen bestimmte Kriterien eingehalten werden:

- die Vorkommen am Standort sollten ohne Einfluss des Menschen (indigen) entstanden sein,
- mindestens 300m Abstand zu Ortschaften oder künstlichen Pflanzungen,
- das Mindestalter des Vorkommens ist 50 Jahre.

Erfassung der zur Vermehrung geeigneten Gehölzbestände in einem Register

Bestände, die für die Ernte von Saatgut infrage kommen, werden in das Register für gebietseigene Gehölze (GEG) eingetragen.



Kartendarstellung eines Gehölzbestandes

Dieses Register ist ähnlich dem Erntezulassungsregister Forst (EZR), das für die Nachzucht von Waldbäumen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz die Herkunftsnachweise dokumentiert.

Beide Register sind technisch in der Internetplattform Erntezulassungsregisters / Gebietseigene Gehölze abrufbar. Diese Plattform wird gemeinsam mit anderen Bundesländern betrieben.

Im GEG können nun die geeigneten Saatgutbestände beispielsweise von Baumschulen eingesehen werden, die spezielle Gehölze zur Beerntung suchen.

Einverständnis der Privateigentümer wird dringend erbeten

Die ermittelten Flächen liegen zum Teil auf privaten Grundstücken. Daher werden die Eigentümer vorab gebeten, ihr Einverständnis zur Erfassung und Speicherung flächenbezogener Daten wie Flurnummer und Adresse zu erteilen. Gegen den erklärten Willen der Eigentümer werden keine Bestände im GEG aufgeführt.

Wie erfolgt eine Beerntung?

Die Eigentümer werden von einer Baumschule oder einem anderen Beernter kontaktiert. Mit ihrem Einverständnis beantragen diese die erforderliche Genehmigung beim zuständigen Landratsamt. Liegt diese vor, teilt der Beernter die geplanten Termine im Voraus mit. Die Beerntung ist so durchzuführen, dass der Gehölzbestand bestmöglich geschont wird.

Ihre Rechte: Im Falle einer Beerntung, können Sie eine Vergütung aushandeln. Sie können die Beerntung auch jederzeit ablehnen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das LfU.



Beerntung einer Vogelbeere